

Rieser Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegraphen-Adresse:
„Tageblatt“, Riesa.

Amtsblatt

Verlagspreis
Nr. 20.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,
sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 247.

Freitag, 23. Oktober 1914, abends.

67. Jahrg.

Das Rieser Tageblatt erscheint jeden Tag abends mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Abholung in der Expedition in Riesa 1 Mark 50 Pfg., durch unsere Träger frei ins Haus 1 Mark 65 Pfg., bei Abholung am Schalter der Kaiserl. Postanstalten 1 Mark 65 Pfg., durch den Briefträger frei ins Haus 2 Mark 7 Pfg. Auch Fernabonnements werden angenommen. Anzeigen-Nachnahme für die Nummer des Kundgebotes bis vormittag 9 Uhr ohne Gewähr. Preis für die Zeilenbreite 43 mm dreier Zeilen 18 Pfg. (Vollpreis 18 Pfg.) Zeitraumber und tabellarischer Satz nach besonderem Tarif. Anzeigen-Nachnahme für die Nummer des Kundgebotes bis vormittag 9 Uhr ohne Gewähr. Preis für die Zeilenbreite 43 mm dreier Zeilen 18 Pfg. (Vollpreis 18 Pfg.) Zeitraumber und tabellarischer Satz nach besonderem Tarif. Anzeigen-Nachnahme für die Nummer des Kundgebotes bis vormittag 9 Uhr ohne Gewähr. Preis für die Zeilenbreite 43 mm dreier Zeilen 18 Pfg. (Vollpreis 18 Pfg.) Zeitraumber und tabellarischer Satz nach besonderem Tarif.

Nach Mitteilung der Königl. Amtshauptmannschaft Weichen ist in Jessen der Ausbruch der Maul- und Klauenseuche amtlich festgestellt worden. Als Beobachtungsgebiet gemäß § 165 der Bundesratsvorschriften sind unter anderem auch die Gemeinden Böhma b. G. und Döhlitz bestimmt worden. Für die in einem Umkreise von 15 km von Jessen liegenden Ortschaften des Bezirks werden hiermit auf Grund von § 168 der Ausführungsvorschriften des Bundesrats zum Viehseuchengesetz vom 7. Dezember 1911 (Gesetz- und Verordnungsblatt 1912, Seite 3 folgende) verboten:

- Die Abhaltung von Klauenmärkten, mit Ausnahme der Schlachtwiehmärkte in Schlachthöfen, sowie der Auktion von Klauenvieh auf Jahr- und Wochenmärkte. Dieses Verbot hat sich auch auf marktähnliche Veranstaltungen zu erstrecken.
- Der Handel mit Klauenvieh, der ohne vorgängige Bestellung entweder außerhalb des Gemeindebezirks der gewerblichen Niederlassung des Händlers oder ohne Begründung einer solchen stattfindet. Als Handel im Sinne dieser Vorschrift gilt auch das Auffuchen von Bestellungen durch Händler ohne Mitführen von Tieren und das Aufkaufen von Tieren durch Händler.
- Die Veranstaltung von Versteigerungen von Klauenvieh. Das Verbot findet keine Anwendung auf Viehversteigerungen auf dem eigenen nicht gesperren Gehöfte des Besitzers, wenn nur Tiere zum Verkauf kommen, die sich mindestens drei Monate im Besitze des Versteigerers befinden.
- Die Abhaltung von öffentlichen Tierschauen mit Klauenvieh.
- Das Weggeben von nicht ausreichendem eihygieinischer Milch aus Sammelmolkereien an landwirtschaftliche Betriebe, in denen Klauenvieh gehalten wird, sowie die Verwertung solcher Milch in den eigenen Viehbeständen der Molkerei, ferner die Entfernungen der zur Anlieferung der Milch und zur Abklärung der Milchschädel benutzten Gefäße aus der Molkerei, bevor sie desinfiziert sind.

Die nach dem genannten Paragraphen vorgesehenen weiteren Beschränkungen bleiben vorbehalten.

Zu widerstand gegen vorstehende Bestimmungen werden, soweit nicht nach den Strafvorschriften des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 betr. weiteren gesetzlichen Bestimmungen höhere Strafen verurteilt sind, gemäß § 57 der schließlichen Ausführungsverordnung zum Viehseuchengesetz mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bis zu sechs Wochen bestraft.

Großenhain, am 22. Oktober 1914.

2584 g R.

Königliche Amtshauptmannschaft.

Vorstehende Anordnungen gelten für die nachstehenden, innerhalb 15 km von Jessen liegenden Ortschaften des Bezirks:

Böhma b. G., Döhlitz, Weichitz, Wartenitz mit Piskowitz und Wastau, Stauda, Amehlen, Laubach, Baselitz, Porschwitz, Kottewitz, Strießen, Priesewitz, Blattersleben, Döhlitz, Gottewitz, Seuhitz, Neusehitz, Merschwitz, Medessen, Goltscha, Erdwitz, Weichitz b. G., Schalten, Rinschitz, Roda, Colmnitz, Wauba, Wildenhain, Staffa, Klein-

raschwitz, Großraschwitz, Schleschen, Walba, Rasseböhla, Uebigau, Staup, Stöckchen, Uebelsdorf, Brodowitz, Quersa, Lamperitzwalde, Jolbern, Mühlbach, Schanitz, Benz mit Döhriggen, Dalkowitz, Aitels, Gemenitz, Marschau, Wehitz, Göhra, Rositz, Rautels, Hohndorf, Raunhof, Steinbach, Lauterbach, Weiersdorf, Reinersdorf, Neuer Ausbau, Kalkwitz, Niederach, Niederberndach, Ober- und Mittel-Berndach, Bärwalde, Tunnertsdorf, Freiteltsdorf, Niederberndach, Oberberndach, Rabeburg, Berndach, Bärndach, Tunnertswalde.

Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Ertes Rieser Autofuhr-gesellschaft, Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Riesa, wird nach Abhaltung des Schlußtermins hierdurch aufgehoben.

Riesa, den 22. Oktober 1914.

Königliches Amtsgericht.

Wegen der noch rückständigen Gemeindeforderungen, Einkommensteuer, Erbschaftsteuer und katholischen Kirchenanlagen wird von nunmehr das Mahnverfahren durchgeführt werden.

Der Rat der Stadt Riesa, am 22. Oktober 1914.

Stadtbücherei,

über 5500 Bände, jeden Montag, ausschließlich schulfreier Tage, abends von 7—1/9 Uhr geöffnet. Eingang: Haupttor des Knaben-Schulgebäudes Weichitzstr. Reihenahe für den Band 1 Woche 3 Pf., 2 Wchn. 5 Pf., 3 Wchn. 8 Pf., 4 Wchn. 10 Pf.

Die Verwaltung der Stadtbücherei. N. B.: Tbielmann.

Öffentliche Sitzung des Gemeinderates Gröba

Sonabend, den 24. Oktober 1914, nachmittags 1/8 Uhr.

Tagesordnung: 1. Allgemeine Mitteilungen. 2. Mitteilung über die erfolgte Auflösung der Bürgerwehr. 3. Mitteilungen über die Ausführung der diesjährigen Gemeinderats-Ergänzungswahlen. 4. Verschiedene Vorfälle. 5. Schenkungsbaukosten-Rechnungen mit der Firma Franke & Bergbold und Louis Schneider. 6. Abrechnung über verschiedene Fuhrweg-Ausbaukosten. Nichtöffentliche Sitzung.

Gröba, am 22. Oktober 1914.

Der Gemeindevorstand.

Freibank Riesa.

Morgen Sonnabend, den 24. Oktober d. Js., von vormittags 1/9 Uhr an, gelangt auf der Freibank des Königl. Schlachthofes gekochtes Rindfleisch zum Preise von 40 Pfg. pro 1/2 kg zum Verkauf.

Riesa, am 23. Oktober 1914.

Die Direktion des Königl. Schlachthofes.

Freibank Zeithain.

Sonabend, den 24. Oktober, vormittags von 7—10 Uhr gelangt das Fleisch eines Kindes zum Verkauf. Pfund 40 Pf.

Der Gemeindevorstand.

Vertikales und Sächsisches.

Riesa, den 23. Oktober 1914.

—* Mit dem Eisernen Kreuz ausgezeichnet wurden Stabsarzt d. Res. Helm S. Ball, des Schützen-Regiments 108 Dr. med. Foley in Gröba und Leutnant Wilhelm Brint vom Feldartillerieregiment Nr. 32.

—* Wie werden gebeten, die Empfehlung folgender Bücher anzunehmen: Für die Kriegszeit werden dringend empfohlen 1) Dibelius, Hausandacht während der Kriegszeit (25 Pfg.); 2) Wurster, Kriegsgeheimnisse für Haus und Familie (15 Pfg.); 3) Wurster, Trostbüchlein für die Trauer um die fürs Vaterland Gefallenen (20 Pfg.); 4) Wurster, Kriegsgeheimnisse für Soldaten im Feld (15 Pfg.). Eine treffliche geistliche Liebesgabe für unsere lieben Kämpfer, die postfrei hinausbeordert wird. — Diese Bücher sind durch die Buchhandlungen zu haben.

—* Alle bisher von Militärbehörden an Privatpersonen ausgestellte Ausweise für Eisenbahn- und Automobilfahrten nach den Kriegschauplätzen haben vom 24. Oktober ab keine Gültigkeit mehr. Ueber die Ausstellung neuer Ausweisarten nach anderem Muster werden die hierfür erlassenen Bestimmungen demnächst bekanntgegeben werden.

—§§ Ueber die Anwendung des Generalpardon in Sachen des Wehrstrafgesetzes hat das Dresdener Landgericht eine interessante Entscheidung gefällt. Der Gastwirt Wilhelm Ernst Hausdorf in Dresden war für die 26. Steuerklasse veranlagt worden, hatte aber gegen diese Steuererschätzung reklamiert. In den nun im Laufe des Reklamationsverfahrens zwischen der Einschätzungskommission und dem Reklamanten gepflogenen Erörterungen stellte es sich heraus, daß die Deklaration des Steuerpflichtigen Unrichtigkeiten und Fehler aufwies. Die Folge der unrichtigen Selbsteinschätzung war die Eröffnung des Verfahrens wegen Steuerhinterziehung. Nunmehr gab der Angeklagte eine wahrheitsgetreue Einkommensteuererklärung ab. Hatte er in seiner ersten Erklärung bloß 35 Mk. an

jährlichen Zinsen angegeben, so gab er jetzt die Zinsen mit 1500 Mk. an. Die Steuereinschätzungskommission verurteilte S. zu einer Geldstrafe. Dieser beantragte jetzt gerichtliche Entscheidung und berief sich zur Begründung seines Antrages auf den bekannten Paragraphen 68 des neuen Wehrstrafgesetzes, wobei er die Ansicht vertrat, daß dieser Paragraph Straffreiheit nach einer freiwillig erfolgten wahrheitsgemäßen Einschätzung des Jahreseinkommens zusichere. Er, der Angeklagte, habe ohne Äußerung, ohne Veranlassung der Steuerbehörde sein Vermögen nachträglich richtig angegeben, nachdem er einen ihm unterlaufenden geringfügigen Irrtum als solchen in der Steuererklärung erkannt habe. Das neue Wehrstrafgesetz sichere in solchen Fällen, wo bisher Wille völlig ausgeschlossen sei, unbedingte Straffreiheit zu, so daß also auch im vorliegenden Falle der Generalpardon voll zur Anwendung kommen müsse. — Die Staatsanwaltschaft wandte gegen diese Anschauung des Angeklagten ein, daß die wahrheitsgetreue Erklärung des Steuerpflichtigen lediglich nur als eine Folge des von der Steuerbehörde angebotenen Straffreihangs anzusehen sei. Der Angeklagte wolle den Generalpardon nur dann angewendet wissen, wenn der Steuerpflichtige ohne jede Mitwirkung von amtlicher Seite frühere Steuererklärungen ohne weiteres bei Abgabe der Deklaration zur Wehrsteuer berichtige. Wer also ohne Zutun der Behörde eine frühere Sünde wieder gut mache, habe Anspruch auf Bewilligung des Generalpardon. — Das Gericht schloß sich in allen Punkten dieser Auffassung der Staatsanwaltschaft an und verurteilte den Angeklagten zu einer Geldstrafe von insgesamt 2511 Mk. 16 Pfg. und zur Zahlung der Kosten des Verfahrens.

—* Sendungen an einzelne Militärpersonen im Felde werden jetzt nicht nur bei den Postanstalten, sondern auch bei den Eisenbahngüterabfertigungen angenommen. Im einzelnen gilt dafür folgende Regelung: 1. Sammelstellen für Soldatenpakete (sog. „Paketdepots“) befinden sich im Bereiche der Königl. Sächsischen Staats-Eisenbahnen: a) bei der Güterabfertigung

Dresden-Neustadt, b) bei der Güterabfertigung Leipzig, Dresdener Bahnhof. Für welche Truppenteile der einen oder der anderen dieser Sammelstellen Sendungen zugeführt werden können, ist aus den Bekanntmachungen der Exekution- und Postverwaltung zu ersehen. 2. Pakete, die Ausstattungs- und Bekleidungsstücke enthalten und nicht über 5 kg schwer sind, werden bei den Postämtern oder bei den Sammelstellen aufgegeben; bei den Güterabfertigungen werden sie, solange die Aufgabe bei der Post möglich ist, nicht angenommen. Pakete, die die Postämter nicht annehmen (namentlich solche von mehr als 5 kg Gewicht) werden — wenn die Voraussetzungen der Beförderung als Stückgut, besonders auch bezüglich der Verpackung, gegeben sind —, als Fracht- oder Stückgut mit Frachtbrief bei den Güterabfertigungen zur Beförderung nach der Sammelstelle angenommen. Die Aufschrift auf dem Frachtbrief muß lauten: „An die Sammelstelle für Soldatenpakete in“, die Aufschrift auf dem Gut: „An die Sammelstelle für Soldatenpakete in für den“. Die Aufschrift auf dem Gut muß die Adresse des Empfängers in derselben Weise angeben, wie dies für die bei der Post aufzugebenden Sendungen vorgeschrieben worden ist; die Richtigkeit und Vollständigkeit der Aufschrift kann von den Eisenbahnbeamten nicht geprüft werden. Die Eisenbahn haftet auf Grund des Frachtvertrags nur für die Beförderung bis zu der vom Absender angegebenen Sammelstelle. 3. Sendungen, bei denen die in Betracht kommende Sammelstelle nicht angegeben wird, können von der Eisenbahn nicht befordert werden. Dem Absender wird in diesem Fall anheimgestellt, zunächst die zuständige Sammelstelle von sich aus zu erfragen oder die Sendung an den Ertruppenteil zu richten. 4. Die Stückgutsendungen nach den Sammelstellen müssen mit vorausbezahlter Fracht aufgegeben werden. An den Sammelstellen werden sie von der Exekutionverwaltung übernommen und von ihr auf ihre Kosten als Militärpaket weitergeleitet.

— Se. Majestät der König begab sich am Mittwoch vom Großen Hauptquartier nach verschiedenen Teilen des